

**Geschäftsordnung der Berufsgruppe (BG)
der Gemeindereferentinnen/referenten (GR)
und Gemeindeassistentinnen/assistenten (GA)
im Bistum Aachen**

Präambel

Die Geschäftsordnung gilt für die Organe der Berufsgruppe der GR/GA im Bistum Aachen

§1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(1) Beschlussfähigkeit

Die Organe sind beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für die Vollversammlung gilt § 2.5.

(2) Abstimmungsregeln

- Abstimmungsberechtigt sind alle anwesenden GR und GA.
- Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, muß auf Antrag die Diskussion neu eröffnet werden.
- Anträge zur Geschäftsordnung sind vorrangig zu behandeln.
- Auf Antrag muß geheim abgestimmt werden.
- Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.
- Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung beantragt werden.
- Das Ergebnis der Abstimmung stellt die/der Gesprächsleiterin/leiter fest und verkündet es.

(3) Wahlen

Auf Antrag muß geheim gewählt werden.

§2 VOLLVERSAMMLUNG

(1) Sitzungshäufigkeit

Die Vollversammlung (VV) findet i.d.R. einmal jährlich statt. Zusätzlich kann die VV selbst mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine weitere VV einberufen. Außerdem muß von der Berufsgruppenvertretung (BGV) eine VV zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Berufsgruppe diese bei der BGV beantragt.

(2) Termin

Der Termin wird von der BGV im Benehmen mit dem Dienstgeber festgesetzt.

(3) Vorbereitung

Die BGV bereitet die Sitzung vor, berät und beschließt die vorläufige Tagesordnung und beruft die VV ein unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die schriftliche Einladung muß mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin zugeschickt werden. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden. Die Dringlichkeit muß durch eine 2/3-Mehrheit der BGV festgestellt werden.

(4) Leitung und Protokollführung

Die Leitung der VV liegt bei der BGV, sie bestimmt die/den Gesprächsleiterin/leiter und die/den Protokollführerin/führer

(5) Beschlussfähigkeit der VV

Stellt die BGV die Beschlussunfähigkeit der VV gemäß § 1.1 fest, hat sie die Möglichkeit

umgehend zu einer zweiten VV mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

(6) **Abstimmungsregeln**

Abstimmungen über die Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) **Gesprächsregelung**

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung einer Abstimmung kann die/der Gesprächsleiterin/leiter das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

(8) **Protokoll**

Über jede VV ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Protokollantin/en und der Sprecherin/dem Sprecher der BGV unterschrieben wird. Das Protokoll enthält die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Berufsgruppe zuzustellen. Eine Anwesenheitsliste wird geführt und kann eingesehen werden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach der Zusendung der Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch bei der BGV erhoben wird. Über Einsprüche entscheidet die nächste VV.

(9) **Bildung von Sachausschüssen und Arbeitskreisen**

Die VV beruft je nach Bedarf Sachausschüsse und Arbeitskreise. Diese behandeln alle Angelegenheiten, die ihnen von der VV zugewiesen werden. Die Mitglieder der Sachausschüsse und Arbeitskreise müssen nicht Mitglieder der BGV sein. Nach Möglichkeit sollte jedem Sachausschuss oder Arbeitskreis aber ein Mitglied der BGV angehören.

(10) **Wahl der/des Vertreterin/Vertreter der GA**

- Die GA wählen auf der ordentlichen VV ihre(n) Vertreterin/Vertreter für die BGV.
- Die Amtszeit gilt für die Dauer eines Jahres.
- Die Wahl wird durch die BGV vorbereitet und durchgeführt.

§3 BERUFSGRUPPENVERTRETUNG (BGV)

- Die BGV trifft sich in der Regel achtmal jährlich.
- Die BGV erstellt einen Termin- und Arbeitsplan.
- Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll jeder vorherigen Sitzung wird mit der neuen Tagesordnung den Mitgliedern der BGV zugesandt.

§4 REGIONALE AUSTAUSCHGRUPPEN

Wahl der Vertreter der Regionen

- Der Wahltermin wird jeweils von der amtierenden BGV festgelegt.
- Die BGV gibt spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin diesen schriftlich bekannt.
- Die GR/GA einer Region bestimmen einen Wahlausschuss, der für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zuständig ist.
- Wahlberechtigt und wählbar ist jeder anwesende GR/GA der betreffenden Region. Abwesende sind dann wählbar, wenn vorher ihre Einverständniserklärung schriftlich vorliegt.
- Scheidet die Vertreterin/der Vertreter aus der BGV oder aus der Region aus, rückt die

- Kandidatin/der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Gibt es eine(n) solche(n) Kandidatin/Kandidaten nicht, muß neu gewählt werden.
- Die Amtszeit endet in diesem Falle zu Zeitpunkt des normalen Ausscheidens der/des ursprünglichen Vertreterin/Vertreter.
 - Abwählen von Mitgliedern der BGV kann bei gleichzeitiger Aufstellung neuer Kandidatinnen/Kandidaten erfolgen (konstruktives Mißtrauensvotum).
 - Ist die Regionale Austauschgruppe nicht beschlußfähig, wird ein neuer Termin für die Regionale Austauschgruppe binnen 4 - 6 Wochen festgelegt. Bei dieser Regionalen Austauschgruppe sind die anwesenden GR/GA beschlußfähig.

§5 VERTRETUNG IM BUNDESVERBAND

der Gemeindeferenten/innen und Religionslehrer/innen i.K. in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland e.V. (Bundesverband)

(1) Mitgliedschaft

Über die Mitgliedschaft der BG im Bundesverband entscheidet die VV.

(2) Beitragszahlung

- Die Beitragszahlungen der Mitglieder der BG für den Bundesverband sind freiwillig. Die BGV wirbt in der Berufsgruppe dafür, den Bundesverband durch die Zahlung eines Jahresbeitrages zu unterstützen.
- Die eingezahlten Beiträge werden auf einem eigens dafür eingerichteten Konto gesammelt und an den Bundesverband überwiesen. Die BGV beauftragt ein Mitglied der BG mit der Verwaltung des Kontos.
- Die freiwillige Beitragszahlung eines Mitglieds wird durch rechtzeitiges Widerrufen der Einzugsermächtigung beendet (z. B. beim Ausscheiden aus der Berufsgruppe durch Ruhestand)

(3) Entsendung und Wahl der Vertreterinnen

- Die Wahl findet auf der ordentlichen VV des entsprechenden Jahres statt.
- Die BGV gibt die Wahl in der Einladung zur VV bekannt.
- Die VV bestimmt einen Wahlausschuß, der für den ordnungsgemäßen Verlauf der Wahl zuständig ist.
- Wahlberechtigt und wählbar ist jede/r anwesende GR/GA, der im laufenden Jahr seinen/ihren Beitrag zum Bundesverband zahlt. Abwesende sind dann wählbar, wenn vorher ihre Einverständniserklärung schriftlich vorliegt.
- Die Wahlperiode dauert 4 Jahre.
- Die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Stellvertreterinnen richtet sich nach der Zahl der beitragszahlenden Mitglieder des laufenden Jahres. Für alle angefangenen 50 Mitglieder kann ein/e Vertreter/in für den Bundesverband entsandt werden, davon wird ein(e) Vertreter/in aus den Reihen der BGV entsandt.
- Jede/r weitere Vertreter/in und Stellvertreter/in wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt.
- Erhöht sich während der Amtszeit die Zahl der zu entsendenden Vertreterinnen oder scheidet ein/e Vertreter/in aus der BG aus, rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Gibt es eine/n solche(n) Kandidatin/Kandidaten nicht, muß neu gewählt werden. Die Amtszeit endet in diesem Falle zum Zeitpunkt des normalen Ausscheidens der/des ursprünglichen Vertreterin/Vertreter.
- Die Abwahl von Vertretern/innen kann bei gleichzeitiger Aufstellung neuer Kandidatinnen erfolgen (konstruktives Mißtrauensvotum).

Die vorliegende geänderte Geschäftsordnung wurde von der VV am 14. November 2016 in Herzogenrath in Kraft gesetzt.